

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. Januar 2017

Seite 5

70. Jahrgang – Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung der Gastronomiefläche im Untergeschoss des Anwesens Theatergasse 1 in Coburg (Fl.-Nr. 239 Gmkg. Coburg) in eine Vergnügungsstätte als Musik Club“

Hinweis auf eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb zur Durchführung eines „Nichtoffenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 (1) VOB/A des CEB

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 15. Februar 2015 die Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgenutzung des Teilkapitels B II 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen beschlossen.

Auf Grundlage seines Beschlusses vom 27. September 2016 wird das Anhörungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des Ziels „B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen“ eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründung sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Der Entwurf des Regionalplans liegt in der Zeit

vom 31. Januar 2017 bis 03. März 2017

während folgender Zeiten im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer Nr. 218 a, zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Entwurf des Regionalplans ist auch unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.regierung.oberfranken.bayern/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php
www.oberfranken-west.de

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de.

Coburg, 20.01.2017
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung der Gastronomiefläche im Untergeschoss des Anwesens Theatergasse 1 in Coburg (Fl.-Nr. 239 Gmkg. Coburg) in eine Vergnügungsstätte als Musik Club“

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 10.01.2017, BauRegNr. 20160181, Herrn Dr. Dirk Rothhaupt, Am Meilwald 5, 91054 Erlangen, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung der Gastronomiefläche im Untergeschoss des Anwesens Theatergasse 1 in Coburg (Fl.-Nr. 239 Gmkg. Coburg) in eine Vergnügungsstätte als Musik Club“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,**Postfachanschrift:****Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,****Hausanschrift:****Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 16.01.2017
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Hinweis**auf eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb zur Durchführung eines „Nichtoffenen Verfahrens“ nach GWB/VgV**

Maßnahme:
Hochbauamt - Landestheater

Bezeichnung der Leistung:
Errichtung einer Interimsspielstätte (ISS) für das Landestheater Coburg

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Den Volltext der Vorinformation finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und unter <http://ted.europa.eu> sowie unter <http://www.Coburg.de/Vergabeseite>.

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3150
Fax: 09561/89-63150
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Hinweis**auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3(1) VOB/A**

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Leistungen für das Bauvorhaben „Max-Böhme-Ring 2-8, Parkplätze und Gehweg“ in 96450 Coburg zu vergeben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal www.auftraege.bayern.de eingesehen oder beim CEB schriftlich angefordert werden.

Coburg, 13.01.2017
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
Austen

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖